

Für alle von uns übernommenen Aufträge – auch alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

1.1

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn eine mündliche oder schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber oder unsere schriftliche Bestätigung vorliegt.

1.2

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart.

2. Leistungszeit, Auftragsabwicklung

2.1

Wir sind bemüht, vom Auftraggeber gewünschte/angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, den Leistungstermin um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

2.2

Ist der genaue Umfang einer Prüfung nicht vereinbart, erfolgt die Prüfung nach den jeweils gültigen DIN-Normen und technischen Vorschriften. Die Druckfestigkeit wird bei Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt.

2.3

Materialproben, die benötigt werden, um entsprechende Untersuchungen durchzuführen, hat der Auftraggeber zu beschaffen und uns auf eigene Gefahr zu übersenden. Für den Fall, dass wir die Beschaffung der Proben vertraglich übernommen haben, hat der Auftraggeber unserem Beauftragten die Entnahme der Proben zu ermöglichen und alle dafür erforderlichen Utensilien kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Entnahmestellen sind vom Auftraggeber einzumessen und deutlich zu markieren. Für Schäden und zusätzliche Arbeiten, die sich aus einer falschen Lage der Untersuchungsstelle ergeben, trägt der Auftraggeber die volle Verantwortung. Erforderliche Abstützungen, Absperrungen und (Verkehrs-) Sicherungen sind vom Auftraggeber vorzunehmen.

2.4

Die bei den Probenahmen bzw. Untersuchungen entstandenen Hohlräume sind durch den Auftraggeber zu verfüllen. In Ausnahmefällen, in denen das Schließen der Löcher gegen Verrechnung durch uns erfolgt, hat die weitere Beobachtung der verfüllten Entnahmestelle durch den Auftraggeber zu erfolgen. Die Haftung für Schäden, die nach Verfüllung eingetreten sind, ist ausgeschlossen. Von Haftungsansprüchen Dritter stellt uns der Auftraggeber frei.

2.5

Kann unser Personal durch Umstände, die nicht von uns zu verantworten sind, nicht termingerecht mit der Arbeit beginnen, fallen Wartezeiten an oder muss die Arbeit aus nicht von uns zu vertretenden Umständen unterbrochen werden, berechnen wir diese Zeiten nach den Stundensätzen unserer jeweils gültigen Preisliste.

2.6

Auskünfte über Prüfzeugnisse, Prüftermine oder sonstige Leistungen, die mündlich oder telefonisch erteilt werden, gelten nur vorbehaltlich unserer schriftlichen Bestätigung.

2.7

Die Weitergabe von Untersuchungsergebnissen, Prüfberichten und -zeugnissen, auch auszugsweise, darf ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Personen, Gerichte oder Behörden in den durch Gesetz/DIN vorgesehenen Fällen.

AGB der Betotech Baustofflabor GmbH

2.8

Nach Abschluss der Prüfung können wir frei über das Probenmaterial verfügen. Prüfkörper, die bei der Prüfung nicht die vorgegebenen Eigenschaften erreichen, sind dem Auftraggeber vier Wochen lang ab Prüfzeitpunkt zur Verfügung zu halten.

3. Gewährleistung/Haftung

3.1

Erhebt der Auftraggeber gegen die von uns erstellten Untersuchungsergebnisse Einwände, erfolgt auf seinen Antrag durch uns eine Nachprüfung. Entspricht das Ergebnis unter Berücksichtigung von bestimmten Prüfstreuungen dem beanstandeten, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Wiederholungsprüfung. Andernfalls wird die beanstandete Untersuchung kostenlos berichtet.

3.2

Im Übrigen haften wir, ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden; die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

4. Preis- und Zahlungsbedingungen

4.1

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

4.2

Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß vorstehender Ziffer 1 schuldet der Auftraggeber Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Erstattung eines etwaigen darüberhinausgehenden Schadens.

4.3

Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wegen bestrittener Gegenforderungen ist es ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

4.4

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

5.1

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

5.2

Es gilt deutsches Recht.

5.3

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.betotech.de/de veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

6. Smart Rock Sensoren

6.1

Die Regelungen in dieser Ziffer 6 gelten ausschließlich für unsere Leistungen im Zusammenhang mit einem von der Giatec Scientific, Inc. („Giatec“) entwickelten und hergestellten SmartRock Sensor („Sensor“) und insbesondere dessen Verkauf. Soweit eine Regelung in dieser Ziffer 6 einer anderen Regelung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht, geht die Regelung in Ziffer 6 vor.

6.2

Um die Messfunktionen von Sensoren mit einem bestimmten Beton nutzen zu können, ist ein Zugang des Auftraggebers zu einer von Giatec betriebenen Plattform („Giatec

AGB der Betotech Baustofflabor GmbH

tec Plattform“) erforderlich. Hierfür hat der Auftraggeber ein Kundenkonto („Account“) bei Giatec zu eröffnen. Der Auftraggeber kann über seinen Account bei der Giatec Plattform auf bestimmte Messdaten aller Sensoren, die er bei uns erworben hat, zugreifen. Dieser Zugriff ist, entsprechend der Vorgaben von Giatec, über einen Internet Browser oder einer hierfür von Giatec entwickelten Smartphone App möglich.

6.3

Der Account sowie der Zugang zur Giatec Plattform wird dem Auftraggeber kostenlos von Giatec zur Verfügung gestellt. Betotech wird auf Wunsch des Auftraggebers für eine vom Auftraggeber festzulegende E-Mail Adresse eine Einladung für die Giatec Plattform generieren, welche durch die Giatec Plattform übermittelt wird. Für die Nutzung der Giatec Plattform sowie für den Account hat der Auftraggeber die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Giatec zu akzeptieren bzw. mit Giatec zu vereinbaren.

6.4

Der Auftraggeber ist für den ordnungsgemäßen Einbau des Sensors gemäß der einem Sensor beigelegten Anleitung verantwortlich. Der Auftraggeber kann uns mit dem Einbau eines Sensors auf einer Baustelle, der Kalibrierung eines Sensors zur Nutzung mit einem bestimmten Beton, oder mit anderen zusätzlichen Leistungen in diesem Zusammenhang (zusammen, die „Services“) beauftragen. Die Kalibrierung wird unter Berücksichtigung des ASTM C 1074-Standards erbracht. Wenn wir einen Sensor für einen bestimmten Beton kalibrieren, werden wir nach der Kalibrierung diesen Beton in dem dem Auftraggeber zugeordneten Bereich der Giatec Plattform hinterlegen, so dass der Auftraggeber die Messfunktionen der Sensoren mit diesem Beton über die Giatec Plattform nutzen kann.

6.5

Bei sämtlichen Daten bzw. Informationen von bzw. über uns, die wir auf der Giatec Plattform bereitstellen und von denen der Auftraggeber Kenntnis erlangt, handelt es sich um unsere Geschäftsgeheimnisse. Der Auftraggeber wird diese Geschäftsgeheimnisse nur zur Nutzung der Messfunktionen von Sensoren über die Giatec Plattform verwenden und die Geschäftsgeheimnisse im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern gegenüber offenlegen,

die diese Geschäftsgeheimnisse zwingend kennen müssen. Dies gilt nicht, soweit diese Geschäftsgeheimnisse (i) dem Auftraggeber rechtmäßig und ohne Einschränkung der Nutzung oder Offenlegung bekannt waren, bevor diese Geschäftsgeheimnisse dem Auftraggeber von uns zugänglich gemacht wurden; (ii) der Öffentlichkeit allgemein bekannt waren oder werden, ohne dass dies auf die Nichteinhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 6.5 durch den Auftraggeber zurückzuführen ist; (iii) dem Auftraggeber auf nicht vertraulicher Basis von einem Dritten zugänglich gemacht wurden oder werden, der nicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Geschäftsgeheimnisse verpflichtet war oder ist; (iv) dem Auftraggeber unabhängig entwickelt wurden oder werden, ohne auf die Geschäftsgeheimnisse Bezug zu nehmen oder diese zu verwenden, oder (v) aufgrund des geltenden Rechts, eines Gerichtsbeschlusses oder einer behördlichen Anordnung vom Auftraggeber offenzulegen sind.

6.6

Bei einem Mangel haben wir das Wahlrecht, den Mangel im Wege der Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen. Das Recht des Auftraggebers auf Minderung und Rücktritt bleibt hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen (i) bei durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln sowie bei Schäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, (ii) soweit wir eine Garantie übernommen haben, bei einer von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (iii) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

6.7

Soweit wir zur Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter über bzw. in der Giatec-Plattform im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten, werden wir mit dem Auftraggeber eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen. Im Übrigen gilt unsere Datenschutzerklärung („Allgemeine Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner und sonstige Dritte“).

Betotech Baustofflabor GmbH

Berliner Straße 6
69120 Heidelberg